

Anfangsverdacht

Der Anfangsverdacht ist notwendig zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens. Er ist dann gegeben, wenn die auf [Tatsachen](#) beruhende Möglichkeit gegeben ist, dass eine [Straftat](#) vorliegt. Reine Vermutungen genügen nicht. Die Tat muss aufgrund kriminalistischer Erfahrungen möglich sein. die Staatsanwaltschaft hat bei der Frage, ob ein Anfangsverdacht vorliegt kein [Ermessen](#), sondern nur einen gewissen Beurteilungsspielraum (BGH NJW 1970, 1543).